

Amtlicher Teil

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (so weit dies rechtlich zulässig ist) in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!]
(Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlingen, Kleinmühlingen, Welsleben und Zens.
Um Beachtung wird gebeten!]

Sitzungen der Gemeinde Bördeland

Gemeinderat der Gemeinde Bördeland vom 15.05.2012

Beschluss 01 - 04 / 2012 – Aufnahme von zwei Straßen in das Bestandsverzeichnis

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland fasst auf der Grundlage des § 44 Abs. 3 und 14 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. S. 383) sowie § 4 Abs. 2 – 3 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG-LSA) vom 06.07.1993 (GV.LSA S. 334) in Verbindung mit dem § 1 der Straßenverzeichnisordnung (StrVerz VO LSA) vom 28.07.1999, in den derzeit gültigen Fassungen, den Beschluss, das Straßenverzeichnis für die Gemeindestraßen und die im Gemeindegebiet gelegenen sonstigen öffentlichen Straßen um die neu benannten Straßen „Tornitzer Weg“ (VbNr.: 05/015) und „Am neuen Gasthofe“ (Vd-Nr.: 05/014) zu erweitern.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 02 - 04 / 2012 - Grundsatzbeschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 05 „Gewerbegebiet II Welsleben, 1.BA“ im OT Welsleben der Gemeinde Bördeland

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 44 Abs. 3, Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) i. V. m. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in den derzeit gültigen Fassungen, den Bebauungsplan Nr. 05 „Gewerbegebiet II Welsleben, 1.BA“ mit der Ausweisung als Gewerbefläche aufzustellen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst in der Flur 17 der Gemarkung Welsleben die Flurstücke 20 tlw., 21 tlw., 22 tlw., 36 tlw. und 54 tlw.

Mit diesem Bebauungsplan soll für einen Teil der im Flächennutzungsplan Welsleben ausgewiesenen Gewerbegebietsflächen Baurecht geschaffen werden.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Der Gemeinderat beschließt, die Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die Ziele, Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen öffentlich zu unterrichten. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs.1 i. V. m. § 3 Abs. 1 1. Halbsatz BauGB zu beteiligen.

Mit diesem Beschluss werden folgende Beschlüsse außer Kraft gesetzt:

Beschluss des Gemeinderates Welsleben vom 03.12.1992 – Satzungsbeschluss zum B-Plan Nr. 01.2/92 für das „Gewerbegebiet II“

Beschluss des Gemeinderates Welsleben vom 24.08.1993 – Beschlussfassung zum Grünordnungsplan 01.2/92 als Bestandteil der B-Plansatzung

Beschluss des Gemeinderates Welsleben vom 27.06.1995 - Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des B-Planes 01.2/92 „Gewerbegebiet II“

Beschluss des Gemeinderates Bördeland Nr. 01-02/2009 vom 19.03.2009 – Grundsatzbeschluss zur Bebauungsplanung GE II Welsleben

Mit der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens soll das Planungsbüro, welches bereits die Erarbeitung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bördeland durchführt, beauftragt werden – hier Planungsbüro Magdeburg-Ingenieurgesellschaft mbH (pmi).

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 03 - 04 / 2012 - Beschluss der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Bördeland für den OT Eickendorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) i.V.m. §§ 2,6, und 6a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.Juni 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Dezember 1996 (GVBl. LSA S.405) ,in den derzeit geltenden Fassungen, die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Bördeland für den OT Eickendorf.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Bördeland für den OT Eickendorf

Auf Grund der §§ 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 2, 6 und 6a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 15.05.2012 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

- (1) Die Gemeinde Bördeland erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung oder **Umbau** von Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) wiederkehrende Beiträge.
 1. Erneuerung ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.
 2. Erweiterung ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
 3. Verbesserung sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung oder Anschaffung von Verkehrsanlagen, soweit diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung, beitragsfähig sind.

§ 2

Abrechnungseinheiten

Die Verkehrsanlagen eines Ortsteiles werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst. Somit werden nachfolgende Abrechnungseinheiten gebildet:

Ortslage des Ortsteils Eickendorf.

Zur Verdeutlichung wird auf den dieser Satzung als Anlage beigefügten Plan verwiesen. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig sind insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrslagen benötigten Grundflächen,
 2. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Fahrbahnen, auch von Ortsdurchfahrten, sofern die Gemeinde Baulastträger nach § 42 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in der derzeit geltenden Fassung, ist und keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen getroffen sind.
 3. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme (zuzüglich der Nebenkosten),
 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Fußgängerzonen und Plätzen, selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen,
 5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Rad- und Gehwegen,
 - b) Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrsanlage sind,
 - c) Straßenbegleitgrün (unselbständige Grünanlagen),
 - d) Straßenbeleuchtungseinrichtungen,
 - e) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße
 - f) Randsteinen und Schrammborden,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - h) Niveaugleichen Mischflächen
 - i) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
 3. für die Herstellung von Kinderspielplätzen.
 4. Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung der Anteile der Gemeinde Bördeland verwendet werden.

§ 4

Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben. Gleiches gilt auch für Grundstücke ohne direkten Zugang, sondern durch Überfahrtsrechte usw. (Hinterliegergrundstücke).

§ 5

Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen durch die Allgemeinheit entfällt. Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand beträgt 39,90 v. H. (Mischsatz).

§ 6

Beitragsmaßstab

- (1) Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes ist die mit einem (nach der Anzahl

der Vollgeschosse in der Höhe gestaffelten) Nutzungsfaktor vervielfältigte Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab).

- (2) Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Als für die Beitragsmitteilung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:

1. die gesamte Grundstücksfläche für Grundstücke

1. die im vollen Umfange der Bebaubarkeit zugänglich sind, also mit ihrer gesamten Fläche innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB liegen,

2. für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, insbesondere Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich genutzt werden,

3. im Außenbereich oder die wegen entsprechender Festsetzungen nur in anderer Weise, z. B. nur landwirtschaftlich, genutzt werden können

2. für Grundstücke, die mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB und/oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche, die innerhalb des Bebauungsplanes und/oder innerhalb der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegt,

3. für Grundstücke, die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen:

- a) bei Grundstücken, die an die Verkehrsanlage grenzen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 40 m,

- b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die Verkehrsanlage grenzen mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen rechtlich gesicherten Zugang verbunden sind, die gesamte Grundstücksfläche, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 40 m,

4. für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach Nr. 3 hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Grundstücksflächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze (Nr. 3 Buchst. a) oder der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze (Nr. 3 Buchst. b) und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung verlaufenden Linie,

5. für Grundstücke im Sinne der Nrn. 2 bis 4 gesondert die im Außenbereich befindliche Teilfläche,
 6. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, insbesondere Abfalldeponien, die Grundstücksfläche, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (3) Die Anzahl der Vollgeschosse ist unter Berücksichtigung der Regelungen des § 87 Abs. 2 der Bauordnung Sachsen-Anhalt vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769), in der derzeit geltenden Fassung nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu ermitteln. Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt:
1. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die dort festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, sind die dort getroffenen Festsetzungen maßgebend,
 2. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Höhe der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse wie folgt zu ermitteln:
 - a) für Grundstücke außerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch (2,5), Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden,
 - b) für Grundstücke innerhalb ausgewiesener Industrie- u. Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch (3,5), Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden,
 3. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Baumassenzahl der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse zu ermitteln, indem die festgesetzte höchstzulässige Baumassenzahl durch 3,5 geteilt wird,
 4. bei Grundstücken, die außerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen oder für die in einem Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl oder eine zulässige Gebäudehöhe bestimmt sind, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse oder, soweit im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nrn. 2 und 3 berechneten Vollgeschosse,
 5. bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von (einem oder zwei) Vollgeschoss(en); dies gilt für Türme, die nicht Wohn-, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend,
 6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden, insbesondere als Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, ist als Nutzungsmaß ein Vollgeschoss anzusetzen,
 7. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss,
8. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:
- a) die Zahl der Vollgeschosse nach der Genehmigung oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung,
 - b) Bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss ein der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 6, ein Vollgeschoss angesetzt.
9. Wird die Zahl der nach Nrn. 1 bis 8 ermittelten Vollgeschosse durch die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse überschritten, ist die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse der Berechnung zu Grunde zu legen.
10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Der Nutzungsfaktor, mit welchem die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der nach Abs. 3 ermittelten Vollgeschosse zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:
1. für bebaute oder bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare oder industriell genutzte oder nutzbare Grundstücke bei
 - a) eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
 - b) für das zweite und jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,25
 2. für Grundstücke mit untergeordneter Bebauung, z. B. Stellplatz- und Garagengrundstücke, bei
 - a) eingeschossiger Bebaubarkeit 0,75
 - b) für jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,25
 3. für Grundstücke mit sonstiger Nutzung im Sinne des Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b
 - a) soweit eine Bebauung besteht, für die Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt für das erste Vollgeschoss 1,00
 - b) für jedes weitere Vollgeschoss 0,25
 - c) für die verbleibende Teilfläche 0,50
 4. für unbebaubare Grundstücke sowie auch bebauten Grundstücke im Außenbereich
 - a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserbestand 0,02
 - b) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,04
 - c) gewerblicher Nutzung ohne Baulichkeiten (z. B. Bodenabbau) 1,00
 - d) gewerblicher Nutzung mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,
 - aa. für das erste Vollgeschoss 1,50
 - bb. für jedes weitere Vollgeschoss 0,375
 - cc. für die verbleibende Teilfläche entsprechend Buchst. c 1,00
 - e) auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten 4geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt
 - aa. bei eingeschossiger Bebauung 1,00
 - bb. für jedes weitere Vollgeschoss 0,15.
- (5) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§§ 7,8,9,10 BauNVO) wird die nach Abs. 2 bis Abs. 4 ermittelte Verteilungsfläche um 50 v. H. erhöht (gebietsbezogener Artzuschlag).

Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 30 v. H. (grundstücksbezogener Artzuschlag).

- (6) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese bis einschließlich 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet

§ 7

Beitragsatz

Der Beitragsatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 8

Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (3) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins. Im Falle des Abs. 2 unter Hinweis darauf, wann der auf die Nutzung der Grundstücke entfallende Beiträge fällig wird,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 9

Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Bördeland Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

Die Höhe der Vorausleistung beträgt 80 % der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr.

- (3) Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 10

Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch i. d. F. vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494), in der derzeit geltenden Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsbere-

chtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. der Bek. vom 29.03.1994 (BGBl. S. 709), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688).

§ 11

Auskunftspflichten

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde Bördeland alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 12

Billigkeitsregelungen

- (1) Ansprüche aus dem Beitragschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung i. d. F. der Bek. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474).

- (2) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden oder dienen werdenden Grundstücken im Gemeindegebiet mit 595,60 m², gelten derartige Grundstücke als im Sinne des § 6c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die Grundstücksgröße die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche 774,32 m²) oder mehr überschreitet. In diesem Sinne übergroße Grundstücke, werden in Größe der Begrenzungsflächen in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche um bis zu 50 v. H. übersteigenden Vorteilsflächen zu 50 v. H. und wegen einer darüber hinaus gehenden Vorteilsfläche zu 30 v. H. des sich nach § 6 zu berechnenden Straßenausbaubeitrages herangezogen.

§ 13

Übergangsregelung

Sind vor oder nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung für die in dem Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke, Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch, Kosten der erstmaligen Herstellung auf Grund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstige städtebauliche Verträge oder auf Grund eines Vorhaben- und Erschließungsplanes oder Beiträge nach § 6 KAG-LSA entstanden, so werden diese bei der Berechnung der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge angerechnet und die Grundstücke bleiben bei der Ermittlung unberücksichtigt, längstens für die Dauer von 20 Jahren.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 11 der Satzung nicht alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte erteilt, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorlegt und jede Veränderung der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzeigt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 16

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen des OT Eickendorf vom 16.12.2010 außer Kraft.

Beschlossen am: 15.05.2012

Ausgefertigt am: 16.05.2012

Bernd Nimmich - Dienstsiegel -
Bürgermeister

Beschluss 04 – 04 / 2012 - Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes sowie Entlastung der Eigenbetriebsleiterin des Eigenbetriebes Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland für das Wirtschaftsjahr 2010

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt nach Vorberatung im Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Schmutzwasser, den Jahresabschluss und den Lagebericht des Eigenbetriebes Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland für das Wirtschaftsjahr 2010 festzustellen.

Das Wirtschaftsjahr 2010 wurde auf den 31.12.2010 wie folgt abgeschlossen:

1. Bilanzsumme	22.536.334,88 €
1.1. davon entfallen auf der Aktivseite	
- das Anlagevermögen	22.265.203,55 €
- das Umlaufvermögen	271.131,33 €
- die Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
1.2. davon entfallen auf der Passivseite	
- das Eigenkapital	145.613,44 €
- Sonderposten aus Zuwendungen	
- die empfangenen Ertragszuschüsse	5.779.627,00 €
- die Rückstellungen	2.401.511,00 €
- die Verbindlichkeiten	31.515,00 €
	14.178.068,44 €

2. Jahresgewinn 67.143,39 €

2.1. Summe der Erträge 1.868.340,80 €

2.2. Summe der Aufwendungen 1.801.197,41 €

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt nach Vorberatung im Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Schmutzwasser, die Betriebsleiterin für das Wirtschaftsjahr 2010 zu entlasten.

3. Behandlung des Jahresgewinns

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt nach Vorberatung im Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Schmutzwasser, den Jahresgewinn in Höhe von 67.143,39 € zur Tilgung des Verlustvortrages zu verwenden.

Nach § 13 Abs. 2 EigBG-LSA beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland nach Vorberatung im Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Schmutzwasser die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1 T€ zu genehmigen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 05 – 04 / 2012 - Wirtschaftsplan 2012 des Eigenbetriebes Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland

Aufgrund des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG-LSA) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 44, 92, 94 und 171 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S.383), in der zurzeit geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland nach Vorberatung im Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Schmutzwasser den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012:

1. <u>im Erfolgsplan</u>	
in den Erträgen auf	1.888.500 EUR
in den Aufwendungen auf	1.846.300 EUR
Jahresergebnis	42.200 EUR
und	
<u>im Vermögensplan</u>	
in den Einnahmen auf	874.300 EUR

- in den Ausgaben auf 874.300 EUR festzusetzen,
- den Gesamtbetrag der im Wirtschaftsplan 2012 vorgesehene Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 52.800 EUR festzusetzen,
 - Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt,
 - den Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, auf 920.000 EUR festzusetzen,
 - den Stellenplan 2012 auf 0,1 VbE Angestellte festzusetzen.
- Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 06 - 04 / 2012 - Haushaltskonsolidierungskonzept für das Jahr 2012

Auf der Grundlage des § 92 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), und § 2 Abs. 2 Punkt 7 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach der Beratung im Haushaltsausschuss, das Konsolidierungsprogramm 2012 für die Gemeinde Bördeland. Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 07 - 04 / 2012 - Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Jahr 2012

Auf der Grundlage des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach der Beratung im Haushaltsausschuss, den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Bördeland.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 08 - 04 / 2012 – Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 6 Abs.1, 33 Abs. 2 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Runderlass des MI LSA vom 17.12.2008 – 31.21-10041 und der Rundverfügung des LVA 02/10 vom 25.01.2010, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die als Anlage beigefügte Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Bördeland.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Satzung der Gemeinde Bördeland für die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6 Abs. 1, 33 Abs. 2 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem RdErl. des MI LSA vom 17.12.2008 – 31.21-10041, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 15.05.2012 folgende Feuerwehrentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt und beträgt für den

a) Gemeindeführer	150,00 Euro
b) Ortswehrleiter	100,00 Euro
c) Gemeindejugendfeuerwehrwart	80,00 Euro
d) Ortsjugendfeuerwehrwart	50,00 Euro
e) Gemeindefeuerwehrgerätewart	50,00 Euro
f) Ortsfeuerwehrgerätewart	50,00 Euro
(Ortsfeuerwehren mit mehr als einem Einsatzkraftfahrzeug)	
g) Ortsfeuerwehrgerätewart	25,00 Euro
(Ortsfeuerwehren mit einem Einsatzkraftfahrzeug)	

§ 2

Zahlung und Wegfall der pauschalierten Aufwandsentschädigung

- Die pauschalierte Aufwandsentschädigung wird nach Ablauf des Quartals bis zum 10. des Folgemonats, rückwirkend für jeden Monat gewährt. Abrechnungs-

grundlage für die Gewährung der Aufwandsentschädigung ist der Bericht des Gemeinde- oder Ortswehrleiters über die mehrheitliche Teilnahme des jeweiligen Mitgliedes der FFW an Dienst- und Einsatztagen.

2. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die pauschalierte Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
3. Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 1 Monat nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung.
4. Im Falle der Verhinderung einer der in § 1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen kann dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zu derjenigen des Vertretenden gewährt werden.

§ 3

Entgangener Arbeitsverdienst

1. Aktive Mitglieder der FFW haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls.
2. Nichtselbstständigen, auch geringfügig Beschäftigten wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt.
3. Selbstständigen wird der Verdienstausfall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes in Höhe von 10,- € ersetzt.
4. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
5. Erstattungen nach Nr.1- 4 können nur auf Antrag erfolgen. Den Anträgen sind die entsprechenden Nachweise beizufügen.

§ 4

Auslagensatz

Die notwendigen Auslagen können frühestens im darauf folgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 5

Reisekostenvergütung

Aktiven Mitgliedern der FFW wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Dabei wird die Reisekostenstufe B zugrunde gelegt. Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 6

Steuerliche Behandlung

Der Runderlass des Ministeriums für Finanzen vom 11. Dezember 2001 (MBL.LSA 2002 S. 230), geändert durch Erlass vom 18. Februar 2008 (MBL. LSA S. 184) über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 7

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in jeweils weiblicher und männlicher Form.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung ab 01.06.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 29.11.2011 außer Kraft.

Bördeland, den 15.05.2012

Veröffentlicht BLK Nr: 05/2012 vom 25.05.2012

Bernd Nimmich
Bürgermeister

- Siegel-

Beschluss 09 - 04 / 2012 – Grundsatzbeschluss zur Liquidation und Auflösung der Grundstücksentwicklungs- und Verwertungsgesellschaft mbH Biere und die Austragung dieser Gesellschaft aus dem Handelsregister, Geschäftsnummer HRB 5119 (NÖ)
Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes sowie Entlastung der Eigenbetriebsleiterin des Eigenbetriebes Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland für das Wirtschaftsjahr 2010

4. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland am 15.05.2012

Beschluss 04-04/2012

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt nach Vorberatung im Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Schmutzwasser, den Jahresabschluss und den Lagebericht des Eigenbetriebes Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland für das Wirtschaftsjahr 2010 festzustellen.

Das Wirtschaftsjahr 2010 wurde auf den 31.12.2010 wie folgt abgeschlossen:

1. Bilanzsumme	22.536.334,88 €
1.1. davon entfallen auf der Aktivseite	
- das Anlagevermögen	22.265.203,55 €
- das Umlaufvermögen	271.131,33 €
- die Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
1.2. davon entfallen auf der Passivseite	
- das Eigenkapital	145.613,44 €
- Sonderposten aus Zuwendungen	5.779.627,00 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse	2.401.511,00 €
- die Rückstellungen	31.515,00 €
- die Verbindlichkeiten	14.178.068,44 €
2. Jahresgewinn	67.143,39 €
2.1. Summe der Erträge	1.868.340,80 €
2.2. Summe der Aufwendungen	1.801.197,41 €

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Schmutzwasser empfiehlt dem Gemeinderat, die Betriebsleiterin für das Wirtschaftsjahr 2010 zu entlasten.

3. Behandlung des Jahresgewinns

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Schmutzwasser empfiehlt dem Gemeinderat, den Jahresgewinn in Höhe von 67.143,39 € zur Tilgung des Verlustvortrages zu verwenden. Nach § 9 Nr. 10 der Satzung des Eigenbetriebes genehmigt der Betriebsausschuss die erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und Mehrausgaben, insbesondere im Materialaufwand, in Höhe von 63 T€.

Nach § 16 Abs. 2 EigBG-LSA empfiehlt der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Schmutzwasser dem Gemeinderat die außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 1 T€ zu genehmigen.

Bestätigungsvermerk

der WIKOM AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 20.08.2011

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften des EigBG-LSA, liegen in der Verantwortung der Betriebsleiterin des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 Abs. 1 GO-LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen rechnungslegungsbezogenen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleiterin des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den Vorschriften des EigBG-LSA. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf Folgendes hin:

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben wegen der Höhe des Kassenkredites und des nicht durch den Aufgabenträger ausgeglichenen ausgabewirksamen Jahresverlustanteils aus 2008 Anlass zu ernster Besorgnis.

Der Bestätigungsvermerk steht unter dem Vorbehalt, dass die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2008 und zum 31. Dezember 2009 in unveränderter Form festgestellt wird.“

Feststellungsvermerk des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Salzlandkreises vom 14.03.2012

§ 21 Nr. 1 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrecht (GVBL. Nr. 9 vom 29. Mai 2009, Artikel 4) regelt u. a. im Buchstaben b), dass das Ministerium des Innern Rechtsvorschriften über den Jahresabschluss, die Grundsätze der Prüfung des Jahresabschlusses und die Anforderungen an den Inhalt der Beschlüsse zur Feststellung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes erlassen kann. Das Ministerium des Innern Land Sachsen-Anhalt hat mit Schreiben vom 20. Juli 2009 die Änderung eigenbetriebsrechtlicher Vorschriften erlassen. Im Formblatt 8 (Anlage 8 zu § 19 EigBG LSA i. V. m. § 322 HGB) wurde der Wortlaut des Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes festgelegt, wenn durch das Rechnungsprüfungsamt keine eigenen Feststellungen getroffen werden. Somit ergeht unter Einbeziehung des **uneingeschränkten Bestätigungsvermerks** der Wirtschaftsgesellschaft WIKOM AG ZNL Halle (Saale) folgender **Feststellungsvermerk** mit folgendem Wortlaut:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 20. August 2011 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIKOM AG ZNL Halle (Saale), die Buchführung und der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2010 des Eigenbetriebes Schmutzwasser Bördeland den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, wird auf Folgendes hingewiesen:

„Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben wegen der Höhe des Kassenkredites (700 TEUR) und des nicht durch den Aufgabenträger ausgeglichenen ausgabewirksamen

Jahresverlustanteils aus 2008 (101 TEUR) Anlass zu **ernster Besorgnis**.“

Der **Jahresabschluss** und der **Lagebericht** für das **Wirtschaftsjahr 2010** liegt vom 29.05.2012 bis zum 08.06.2012 zur Einsichtnahme im Bürgerbüro der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland, aus

Montag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.30 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Bördeland OT Biere, den 16.05.2012

Nimmich
Bürgermeister (Siegel)

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 06 „Am Bahnhof“ im OT Eggersdorf der Gemeinde Bördeland im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland vom 01.03.2012 erstellte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 06 „Am Bahnhof“ im OT Eggersdorf der Gemeinde Bördeland einschließlich der Begründung liegt im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

vom 04.06. bis zum 05.07.2012

im Bauamt der Gemeinde Bördeland mit Sitz in 39221 Biere, Magdeburger Straße 3, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der aufgeführten Dienstzeiten zur Niederschrift abgeben.

Dienstzeiten:

Mo	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr
Fr	von 07:00 bis 12:15 Uhr

Amt für Landwirtschaft, Wanzleben, den 04.05.2012

Flurneuordnung und Forsten Mitte

Außenstelle Wanzleben

Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben-Börde

Az.: 42.3 – SBK 113 611B 5.01_W02_W05_W12_04_05_2012

Verf. – Nr. SBK 113

Öffentliche Bekanntmachung

Flurneuordnungsverfahren

Flurbereinigung „Ortsumgehung Schönebeck B 246a 2.Planungsabschnitt,

Landkreis Schönebeck 113“

In dem o. g. Flurbereinigungsverfahren ergeht folgende

Vorläufige Anordnung gem. § 36 Flurbereinigungsgesetz*1

I.

Den Beteiligten (Eigentümer, Pächter und sonstige Berechtigte) werden Besitz und Nutzung der für den im Plan nach § 41 FlurbG vorgesehenen Wirtschaftswegbau (W02, W05, W12) in dem Verfahrensgebiet Ortsumgehung Schönebeck, 2. Planungsabschnitt benötigten Flächen zum **01.09.2012** zugunsten der „Teilnehmergemeinschaft der Ortsumgehung Schönebeck 2.Planungsabschnitt“ entzogen. Die genaue Lage, der Umfang und die Dauer der Flächeninanspruch-

nahme ergeben sich aus den beigegeführten Anlagen (Gebietskarte mit Maßnahmebezeichnung), die Bestandteil dieser Anordnung sind.

Die benötigten Flächen werden durch Markierungspfähle in der Örtlichkeit kenntlich gemacht. Auf Verlangen werden die Grenzen den Beteiligten in der Örtlichkeit angezeigt.

II.

Der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigerungsverfahrens „Ortsumgehung Schönebeck B 246a 2.Planungsabschnitt, Landkreis Schönebeck 113“ wird mit Wirkung vom 01.09.2012 für den o. g. Zweck der Besitz der nach Ziffer I. entzogenen Flächen zugewiesen.

4III.

1. Die durch diese Anordnung der Teilnehmergeinschaft zugewiesenen Flächen, sind durch die Teilnehmergeinschaft bis spätestens eine Woche vor Ausführung der Maßnahmen in der Örtlichkeit durch Markierungspfähle kenntlich abzustecken.

2. Die Teilnehmergeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt wird.

3. Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch die Teilnehmergeinschaft sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.

IV.

Die Regelungen dieser Anordnung gelten, vorbehaltlich einer abgeänderten Anordnung, bis zur vorläufigen Besitzeinweisung nach §§ 65 ff FlurbG bzw. bis zur Ausführungsanordnung nach §§ 61 ff FlurbG.

V.

Die Festsetzung von Entschädigungen in Geld zum Ausgleich eventuell auftretender vorübergehender Nachteile infolge des durch diese vorläufige Anordnung geforderten Flächenentzugs regelt ebenfalls § 36 Abs. 1 FlurbG. Die Entschädigungen trägt die Teilnehmergeinschaft.

VI.

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung:

Das Landesverwaltungsamt hat mit Beschluss vom 20.03.2007 das Flurbereinigerungsverfahrens „Ortsumgehung Schönebeck B 246a 2.Planungsabschnitt, Landkreis Schönebeck 113, Verf.-Nr.: 0305 SBK 113“ angeordnet.

Der Beschluss ist bestandskräftig.

Das genannte Flurbereinigerungsverfahrens ist ein Unternehmensflurbereinigerungsverfahrens mit dem Ziel, den durch den Neubau der B 246a im Verfahrensgebiet Schönebeck eingetretenen Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und die durch das Unternehmen entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden.

In dem Verfahrensgebiet ist der Bau der Ortsumgehung (B 246a) abgeschlossen. Durch die Baumaßnahmen ist das bestehende Wege - und Gewässernetz unterbrochen worden.

Die dadurch verursachten landeskulturellen Nachteile müssen umgehend beseitigt werden.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben hat daher im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Ortsumgehung Schönebeck 2.Planungsabschnitt einen Wege - und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan aufgestellt.

Dieser ist mit Datum vom 22.06.2011 vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte genehmigt worden und bietet mithin eine hinreichende Planungsgrundlage.

Nach § 36 Abs.1 FlurbG kann die Flurbereinigerungsbehörde eine vorläufige Anordnung erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich wird, vor der Ausführung des Flurbereinigerungsplanes den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigerungsplan zurückgestellt werden kann.

Den Beteiligten ist daher der Besitz für die in der Anlage aufgeführten Flurstücke zum 01.09.2012 zu entziehen.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Teilnehmer.

Um die Ziele des Flurbereinigerungsverfahrens schnellstmöglich zu erreichen, fließen erhebliche öffentliche Mittel in die Umsetzung der Maßnahme. Somit ist das öffentliche Interesse begründet. Der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen dient der schnelleren und besseren Erschließung der Grundstücke und erleichtert somit die Bewirtschaftung.

Die Bereitstellung der benötigten Flächen ermöglicht eine zügige Durchführung der Maßnahmen. Beides liegt im überwiegenden Interesse der Teilnehmer.

Insoweit wird auf die Begründung der vorläufigen Anordnung verwiesen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Aus den dargelegten Gründen ist die vorläufige Anordnung recht - und zweckmäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Amt für Landwirtschaft,

Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17 - 19, 39164 Wanzleben erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte eingegangen ist.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

Jens Spicher

Anlagen Flurstücksverzeichnisse zum Flächenentzug
Karten zur vorläufigen Anordnung

*1 - Flurbereinigerungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Sie suchen eine Wohnung? Wir haben sie!

Die Gemeinde Bördeland bietet in den Ortsteilen freien Wohnraum an.

Auskunft erteilt die Wohnungsverwaltung der Gemeinde Bördeland, Herr Korn unter der Tel.-Nr. 039297/ 26 141 - e-Mail: korn@gem-boerdeland.de

Information des Bauamtes

Wir weisen darauf hin, dass ab sofort keine Container des Abfallwirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises für Grünschnitt der Bürger in den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde Bördeland mehr zur Verfügung stehen.

Der Grünschnitt muss von jedem Bürger selbst entsorgt werden.

Wir bitten um Beachtung!

Festumzug anlässlich der 1075-JAHR-FEIER

Sehr geehrte Einwohner von Biere!

Im Rahmen des Festprogramms anlässlich der 1075-JAHR-FEIER im OT Biere findet am Samstag, den 16.06.2012, ab 13.30 Uhr ein großer Festumzug statt.

Er beginnt am Krausentor und wird über die August-Bebel-Straße, Vogelsang, Fabrikstraße, Ernst-Thälmann-Straße und Mühlenstraße zurück zum Ausgangspunkt führen.

Bitte an alle Anwohner der betroffenen Straßen!

Da bei diesem Festumzug auch *ausladende, alte landwirtschaftliche Geräte* aufgeföhren werden bitten wir um Ihr Verständnis, dass Sie in der Zeit Ihre Fahrzeuge **nicht** auf der Straße parken.

Wir danken für Ihr Verständnis und würden uns freuen, wenn Sie durch Ihre Mitwirkung zum Gelingen des Festes beitragen würden.

Nichtamtlicher Teil

Informationen und Werbung

Spielansetzungen MTV 1887 e.V. Welsleben

08.06.2012	Alte Herren MTV – SV Löderburg
09.06.2012	Kreisliga Traktor Brumby – MTV
15.06.2012	Alte Herren SSV Barby – MTV
22.06.2012	Alte Herren MTV – SG Ebendorf
29.06.2012	Alte Herren TSV Eggersdorf – MTV
06.07.2012	Alte Herren SV Gr. Rodensleben – MTV
13.07.2012	Alte Herren MTV – FSV Biere
20.07.2012	Alte Herren TSV Kleinmühlhngen – MTV

Der MTV Welsleben I. Herren bedankt sich bei allen Anhängern und Fans für die Unterstützung von außen und hofft, dass es für die neue Saison auch wieder bei der gleichen Unterstützung bleibt.

Danke
I. Herren - MTV Welsleben

Spieler für neue D-Jugend

Der MTV Welsleben sucht dringend zur neuen Saison 2012/13 interessierte Jungs im Alter von **10 – 12 Jahren** zur Bildung einer neuen D-Jugendmannschaft.

Ein erfahrener pflichtbewusster Trainer steht den Jungs zur Seite, da er über jahrelange Erfahrung beim MTV Welsleben verfügt. Bitte bei Interesse meldet euch in der **Geschäftsstelle des MTV Welsleben** in der Zeit von **Montag – Freitag 8-00 – 11.00 Uhr**.
Tel.: 039296/ 20206

Trainer der neuen D-Jugend
Olaf Fronecke
MTV Welsleben 1887 e.V.



FSV Blau – Weiß Biere

Einberufung einer Mitgliedervollversammlung des FSV Blau-Weiß Biere 1911 e.V. gemäß Satzung des Vereins

Der Vorstand des FSV Blau-Weiß Biere 1911 e.V. hat in seiner Vorstandssitzung am 08.05.2012 beschlossen, am

Sonntag, 10.06.2012, 10:00 Uhr
im Vereinsheim des FSV Blau-Weiß Biere,
Welslebener Str. 30 in 39221 Biere

eine Mitgliedervollversammlung einzuberufen.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden des Vereins
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Wahl eines weiteren Vorstandsmitgliedes
4. Änderung des § 8
5. Anfragen der Mitglieder
6. Schlusswort des 1. Vorsitzenden

Es werden hiermit alle Mitglieder gemäß §11 der Satzung des Vereins zu dieser Mitgliedervollversammlung eingeladen.

Mit der vorstehenden Bekanntmachung und der Veröffentlichung im Amtsblatt ist die Ladung zur Mitgliedervollversammlung satzungsgemäß gewahrt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder gemäß § 12 Abs. 2 Buchstabe a der Satzung beschlussfähig ist.

Spielansetzungen Juni 2012 für die 1. und 2. Herrenmannschaft

1. Mannschaft / Landesklasse Staffel 3

Samstag 02. Juni 2012 gegen Germania Wulferstedt 15.00 Uhr hier

Samstag 09. Juni 2012 gegen ZLG Atzendorf 15.00 Uhr dort

Samstag 16. Juni 2012 gegen Blankenburger FV 15.00 Uhr hier

2. Mannschaft / 1. Kreisklasse Staffel 2

Samstag 02. Juni 2012 gegen BSV Eickendorf II 12.00 Uhr hier

Samstag 09. Juni 2012 gegen SSV Blau – Weiß Barby 13.00 Uhr dort

Änderungen vorbehalten !

Jugendtreff und Jugendfeuerwehr Eickendorf lädt am 1. Juni zum Kindertag ein.

Angebote: - Ballspiele
- Essen und Getränke
- Trampolin
- Seilspringen

Wo: in der Sporthalle
Von: 14.30 – 17.00 Uhr

Jugendtreff lädt ein zum Tag der offenen Tür

am: 22.06.2012 von 14.30 – 17.00 Uhr

Angebote: - Spielmobil
- Ballspiele
- Essen und Getränke für den kleinen Preis usw.

Für die zahlreichen Glückwünsche und Geschenke zu meiner

Jugendweike

möchte ich mich, auch im Namen meiner Eltern, recht herzlich bedanken.

Jeffrey Rödiger

Großmühlingen im April 2012

Bierer Kulturverein 2004 e.V.

Vorsitzender: A. Werner

OT Biere, Henfsackstr. 20a, 39221 Bördeland

Tel.: 0173 9523293

awerner@nietiedt.com

1075 Jahrfeier in Biere am 15/16.06.2012

Hallo liebe Bördeländer und Interessierte!

Das Jahr 2012 steht vor der Tür und für unser schönes Dorf Biere ein besonderer historischer Höhepunkt.

Am Freitag und Sonnabend, dem 15.06 und 16.06.2012, feiern wir unser 1075 jähriges Jubiläum.

Neben vielen kleinen und großen Höhepunkten ist auch ein besonderer Höhepunkt - ein Festumzug- geplant. Dieser soll nicht nur einen historischen Einblick über unsere Geschichte geben, sondern auch das aktive Leben unserer Bördeländer zeigen.

Deshalb bitten wir Sie alle herzlich, z.B. Vereine, Interessengemeinschaften, Chöre oder private Akteure, um Ihre Teilnahme an diesem Umzug.

Wir würden uns sehr freuen, wenn viele ihre Bereitschaft, an diesem Umzug teilzunehmen, bekunden.

Bitte Meldungen an :
Bernd Schröder
39221 Biere, Fabrikstr.9
bernd.schroeder.biere@gmx.de

oder an
Andreas Werner
s.o.
i.A. Kulturverein Biere

Der Kirchbauverein „Sankt Petri“ Großmühlingen e.V.

lädt auch in diesem Jahr zu einem Konzert mit dem in Magdeburg und Umgebung bekannten und überaus beliebten Fagottquartett „Die vier Grobiane“ in unserer Sankt Petri Kirche ein.

2009 und 2010 waren ihre Benefizkonzerte ein großer Erfolg und deshalb freuen wir uns,

„Die vier Grobiane“

am Samstag, dem 02.06.2012 um 16.00Uhr

begrüßen zu können.

Bereits ab 15.00 Uhr lädt der Kirchbauverein zum Kaffeetrinken mit selbstgebackenem Kuchen ein.

„Die vier Grobiane“ sind zwei ernst zu nehmende Mediziner, eine Medizinerin und ein Vollblutmusiker, die alle vier seit

Jahren in verschiedenen Orchestern der Landeshauptstadt Magdeburg musizieren und die eins verbindet, die Liebe zum Fagott. Gespielt werden vor allem bekannte und beliebte Werke der heiteren Klassik aber auch der Volksmusik. Das Besondere dieses Konzertes sind die heiteren oft sogar die Lachmuskeln der Konzertbesucher strapazierenden Gedichte und Texte aus der Feder von Prof. Dr. Herwart Schenk, die sein Sohn Norman Schenk, gestandener Schauspieler seit 1994 an führenden Theatern in Deutschland, Österreich und der Schweiz, vorträgt. Der Unkostenbeitrag für dieses Benefizkonzert beträgt 5,00 Euro.

Der nächste Höhepunkt unserer Veranstaltungsreihe ist ein **Konzert der Gruppe „Febbraio“** des Vereins „Musikwerk Barby e.V.“

Die jungen Musiker unter Mathias Ihlo(Tenor), Christiane Luther(Sopran) und Antja Prössel(Alt), musizieren, schon seit 2008 gemeinsam. Sie gaben Konzerte nicht nur in Barby und Umgebung, sondern auch schon in den alten Bundesländern und zum Sachsen Anhalt Tag. Ihr Repertoire umfasst sowohl Werke der Klassik als auch des Musicals und Internationale Hits.

Am Samstag, dem 30.06.2012 um 16.30 Uhr werden sie in unserer Sankt-Petri-Kirche zu erleben sein mit einem Konzert, in dem Sie Bekanntes und Unbekanntes aus der internationalen Welt der Musik erleben werden, Musik zum Träumen, Musik, die alle Sinne anspricht.....

Der Unkostenbeitrag für das Konzert beträgt 5,00 Euro.

Im Anschluss klingt dieser Abend dann mit einem gemütlichen Beisammensein mit Deftigem vom Grill und einem kühlen Trunk aus.

Die Ausstellung von Dieter Schüler „Wald und Wasser“ und die Ausstellung der Projektgruppe „Aus Großmühlingens Vergangenheit Teil I“ sind jeweils zu besichtigen.

Ein Büchertisch mit anspruchsvollen Büchern aus dem Nachlass von G. Gödeke steht wieder zum Stöbern und Finden bereit, Teile des Erlöses sind für die Arbeit der Vereins gedacht. Wir freuen uns auf viele interessierte Besucher.

Ellen Kralisch
Vereinsvorsitzende

**Biere, Wohnpark, Top 3-1/2-Zi.Wg,
80m², im EG, Küche, Diele, Bad mit
Wa/Du/WC, großzügig.Loggia, Keller,
PKW-Stpl.;frei ab 1.5.12, Miete:VS+
NK, kurzfr.Info/ Besichtigg.m.Verm.
0177 -810 65 73 od.039297 - 21362**

OT Biere - Wohnung sofort zu vermieten!

3-Raum WE mit ca. 69 m² im EG, Balkon, Gasheizung, Bad mit Dusche und Wanne, Schlaf-Wohn- und Kinderzimmer Laminat, Küche Fliesen, Stellplatz

Zu erfragen unter: Tel.: 039297/ 27342

Handy: 0172 3872171

Dachdeckerei & Ausbaubetrieb Wilhelm Schulze

Dachdeckermeister seit 1995

Reformstraße 14, OT Eggersdorf, 39221 Bördeland

Tel. 03928/ 8 23 27

Fax 03928/ 72 75 60

Funk: 01578/ 5014836

Mail: Wilhelm.Schulze@yahoo.de

- Dachdeckerarbeiten aller Art
- Klempnerarbeiten
- Zimmerei - Holzbau
- Sturmschadenbeseitigung
- Notreparaturen

Kommunikationstechnik Uwe Müller

Lindenstraße 4,
39221 Bördeland, OT Eggersdorf

Tel. : 03928 / 72 94 89

Fax : 03928 / 72 94 63

Mobil : 0151 / 12 03 22 12

E-Mail : info@kommunikation-uwe-mueller.de

Web : www.kommunikation-uwe-mueller.de

- * SAT-Anlagen
- * Telefonanlagen
- * Telefone
- * Faxgeräte
- * IT-Technik



**Wohngebäude
und Hausrat
mit nur einer
Versicherung
absichern!**

Ein Produkt der
Konzept und Marketing Gruppe

- EIN Produkt für Hausrat- und Wohngebäudeversicherung
- Unschlagbares Preis-Leistungsverhältnis
- Allgefahrendeckung! – Umfassender Schutz gegen Zerstörung, Beschädigung und Verlust

Unter anderem ist mitversichert:

- Grobe Fahrlässigkeit und Blitzüberspannung bis 100%
- Sturmschäden (ohne Mindestwindstärke)
- Kfz-Aufbruch

Interesse geweckt?

Gern berate ich Sie persönlich über
allsafe casa – DIE Eigenheimversicherung!

Andreas Rählerl Versicherung- und Finanzmakler
39221 Bördeland OT Welsleben Tel.: 039296 - 50982
Maxim-Gorki-Straße 24 · 39108 Magdeburg · Tel.: 0391 - 722 89 62

Web: www.liepert-kollegen.de · Mail: andreas.raehlerl@t-online.de



*Einen herzlichen Dank Euch Gratulanten,
besonders den Kindern, Enkeln, Nachbarn,
ehemaligen Arbeitskollegen, Freunden, Bekannten.
Euch allen, die sich so viel Mühe gemacht,
für all das Schöne und die Geschenke-Pracht.
Es ist Euch gelungen, Ihr habt uns erfreut
und wir senden Euch unsere Dankbarkeit
für die schöne Diamanthochzeit.*

*Ilse und Werner Naumann
Eickendorf, im April 2012*

Ihre Heißmangel Marlies Brinck Tränketor 10 a, OT Eggersdorf

Öffnungszeiten:

Mo. u. Di.	09.00-12.00 u.	14.00-17.00 Uhr
Mi.		14.00-17.00 Uhr
Do.	09.00-12.00 Uhr	

Anlässlich unserer

Diamantenen Hochzeit

möchten wir uns bei unseren Kindern, Enkelkindern und Urenkeln, Geschwistern mit Ehepartnern, Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten für die vielen Glückwünsche, Geschenke sowie Geldzuwendungen recht herzlich bedanken.

Einen besonderen Dank dem Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt, Herrn Rainer Haseloff, dem Landrat Herrn Ulrich Gerstner, dem Bürgermeister der Gemeinde Bördeland, Herrn Bernd Nimmich sowie dem Ortsbürgermeister Herrn Dr. Horst Lewy.

Danke dem Team der Gaststätte „Zum Pferdestall“ Eggersdorf für die köstliche Bewirtung und gute Bedienung sowie DJ ANDY für seine wunderbare musikalische Umrahmung.

Adele und Werner Schapitz

Eggersdorf, im Mai 2011

Ein großes DANKESCHÖN an die

Freiwillige Feuerwehr von Eggersdorf, Biere und Schönebeck-Salzelmen

für die hohe Einsatzbereitschaft, die gut durchdachten Maßnahmen zur Brandbekämpfung und die dadurch erfolgreiche Schadensbegrenzung in unserem Haus!

Ein Dank auch für die Gespräche, das Mitgefühl und die aufbauenden Worte!

Familie U. Markowitz aus Eggersdorf